

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	10.03.2026
Kreisausschuss	25.03.2026
Kreistag	15.04.2026

Satzung zur Förderung von Kindertagespflege im Kreis Euskirchen

Sachbearbeiterin: Frau Hilger-Mommer

Tel.: 617

Abt.: 51

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

Deckungsvorschlag:

Mittel sind im Haushaltsentwurf 2026 eingeplant und stehen nach Rechtskraft in Produkt 060 3610100 Sachkonto 5331401 zur Verfügung.

gez,
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Förderung von Kindertagespflege im Kreis Euskirchen in der Fassung der Anlage 2 zu V 72/2026.

Begründung:

Die Kindertagespflege als wichtiger Teil der Kindertagesbetreuung wurde durch die gesetzlich verankerten Qualitätsanforderungen in der Ausbildung und in der Durchführung zunehmend professionalisiert. Entsprechend wurden 2023 die Richtlinien angepasst.

Die bisherigen Richtlinien müssen entsprechend einer Vorgabe des zuständigen Ministeriums MKJFGFI vom 23.04.2023 in eine Satzung gefasst werden:

„Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.“

Dies wird hiermit umgesetzt.

Veränderungen haben sich in den letzten Jahren darüber hinaus auch bei der Nutzung von Räumen ergeben. So werden bspw. Wohnungen zum Zweck der Kindertagespflege angemietet neben der Durchführung von Kindertagespflege in im Alltag selbst genutzten Räumen. Eine weitere Variante ist, separate Räumlichkeiten im Eigentum für diese Tätigkeit zu nutzen, so dass diese nicht anderweitig vermietet werden können.

Insbesondere bzgl. der letzten Variante bestand Handlungsbedarf, um die Frage der Nutzungsentschädigung i.S. einer Miete zu regeln.

Die Berechnung der Nutzungsentschädigung für die Kindertagespflege im Kreis Euskirchen wird sich künftig an der ortsüblichen Vergleichsmiete im Kreisgebiet Euskirchen orientieren. Zugrunde gelegt werden hier der niedrigste Wert pro Quadratmeter (Mietspiegel Mechernich: aktuell 6,05 €/m²) und der höchste Wert pro Quadratmeter (Mietspiegel Euskirchen: aktuell 10,60 €/m²) der Gruppe VI. Um eine faire, sachgerechte und einheitliche Grundlage für alle Tagespflegepersonen im Kreis Euskirchen zu schaffen, wird aus diesen beiden Werten der Mittelwert gebildet:

$$(6,05 \text{ €} + 10,60 \text{ €}) \div 2 = 8,33 \text{ €/m}^2$$

Dieser Mittelwert dient als Bemessungsgrundlage für die Nutzungsentschädigung der Räume, die von den Tagespflegepersonen genutzt werden. Er berücksichtigt sowohl die unterschiedlichen Mietniveaus im Kreisgebiet als auch den Grundsatz der Gleichbehandlung, sodass die Entschädigung weder den niedrigsten noch den höchsten Mietwert vollständig übernimmt, sondern einen realistischen Durchschnittswert darstellt.

Die geänderten Nutzungsentschädigungen führen zu geringfügigen Mehrausgaben i.H.v. ca. 1.000 €, die im Haushalt 2026 berücksichtigt werden.

Weitere Veränderungen in der jetzt vorliegenden Satzung sind eher redaktioneller Art.

Die Anpassungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) dargestellt, die neue Satzung liegt ebenfalls als Anlage 2 bei.

gez. Ramers

Landrat